

Staatsabgaben, Steuern, Tribute und andere Leistungen in der römischen Steiermark.

Das geregelte Aufgebot zum Heerbann bei den Germanen erhellet aus Tacitus, und Cäsar versichert von den celtischen Stämmen, daß die Druiden an Heerzügen keinen Theil nahmen und, so wie die übrigen freien Männer, keine Tribute leisteten ¹⁾. Daraus läßt sich schließen: alle Arten von Steuern und Staatsabgaben waren für die freigebornen Güterbesitzer der Celten und Germanen etwas ganz Unbekanntes; nur Heerbannsverpflichtung bei gemeinsamer Gefahr lag Allen ob, und wer beim Aufgebote nicht selbst erscheinen konnte, war gehalten, dem Gemeinwesen dafür einen angemessenen Ersatz zu leisten. Diese Gewohnheit öffentlicher Abgabe mag auch bei den celtisch-germanischen Völkerschaften der Steiermark bestanden haben. Mit Eintritt und Befestigung der römischen Herrschaft ward jedoch hierin Alles anders. Alle Landtheile, welche im rechtlichen Besitze entweder der Urbewohner oder neueingewanderter Römer standen, wurden ihnen fortwährend als wahres, erbliches Eigenthum (*Possessiones*), und sie auf demselben als wahre Eigenthümer (*Possessores*, auch *Casarii*, *Vicani propria possidentes*, *Incolae*, *Inquilini*) belassen. So bebauten Tausende von Familien auch unter römischem Schutze fort und fort nach Weise der Vorfäter die Felder ihrer eigenthümlichen Gehöfte; die reichen und mächtigen Besitzer ausgedehnter Ländereien hielten auch in der römischen Epoche noch auf ihren zerstreuten größern und kleinern Höfen die eigens zum Bau derselben aufgenommenen *Colonenfamilien*, theils *Slaven*, persönlich und dinglich unfrei, theils Männer von freier Abkunft, durch die übernommenen Gehöfteverbindlichkeiten gegen ihren Herrn bloß dinglich unfrei. Bei der blutigen Unterjochung Norikums und Pannoniens sind ohne Zweifel bedeutende Landtheile und viele Gehöfte ganz herrenlos geworden, und vieles Land mag aus der Urzeit her noch unbebaut und herrenlos gewesen seyn. Beides fiel jetzt dem römischen Staate als Eigenthum anheim (als *Fundus publicus*, *Possessio publica*, *imperatoria*). Solche herrenlose Landtheile wurden nun, sogleich nach

¹⁾ Tacit. mor. Germ. VI. — Caes. Bell. Gallic. I. p. 18., VI. p. 14.:
Ipse Dumorix complures annos portoria reliquaque omnia Aeduorum vectigalia parvo pretio redempta habuit. — Druides a bello abesse consueverunt, neque tributa unacum reliquis pendunt.

der Eroberung, den Körperschaften der Colonienbürger, theils den einzelnen Familien und einzelnen Personen, theils den Colonialstädten als Gemeindeseigenthum, endlich auch einzelnen aus Italien überwandernden und zerstreut sich ansiedelnden römischen Familien als erbliches Eigenthum geschenkt. Ueberdies blieben aber auch noch sehr ausgedehnte Ländereien mit Wäldern, Gestrippen und Weiden, welche dem Staate selbst als besondere Erträgnis-Quellen dienten. Aus allen römischen Gesetzen während der Imperatoren-Epoche erscheint auf allen Ländereien und Gehöften in den illyrischen Provinzen der so vielfach hervortretende und berücksichtigte Stand der Landwirthe, Ackerländer, Feldbauern, Colonen genannt (*Coloni rusticani*) ¹⁾. Unter dem Namen *Coloni* verstehen die römischen Gesetze alle Eingebornen und Bewohner einer Provinz im Allgemeinen, auch alle Landleute, welche den Geschäften des Ackerbaues oblagen (*Coloni liberi*); insbesondere und als einen eigenen Stand aber begreifen sie darunter alle jene Landesinsassen, welche auf den Gehöften anderer, eigentlicher Privatbesitzer rücksässig waren, und auf denselben Feld und Boden bestellten. Die Alten und die römischen Gesetze gebrauchen von diesen Colonen verschiedene Ausdrücke, *Coloni constituti sub dominis*, ὑπὸ δεσποτείαν τελοντες; und sie beschreiben diesen Stand, als Bebauer der Gehöfte, an den Boden derselben gleichsam leibeigen geheftet ²⁾. Da die Anzahl solcher Familien in allen Provinzen sehr beträchtlich war, so werden diese in den Gesetzen der Imperatoren mit dem Namen *Coloni* vorzugsweise bezeichnet, und als solche den wahren Landeigenthümern (*Possessoribus*) entgegengesetzt. Die Besorgung aller ökonomischen Arbeiten bei einem Gehöfte verblieb gewöhnlich bei den Familien, welche dasselbe übernommen hatten, erblich, so daß der Ansig und Bau (*Colonatus*) vom Vater auf den Sohn, den Enkel u. s. w. überging. Die Nachkömmlinge wurden daher auf dem Grunde des Gehöftes und zu diesem Stande schon geboren. Daher hießen sie Colonisten (*Coloni jure originis; coloni originales; loco, cui nati, genitales solo immorantes; originarii coloni; nati terrae; Originarii*).

¹⁾ Herodian. II. p. 85. — Cod. Theod. II. p. 338 — 339., V. p. 14. 15.

²⁾ Certus olim plebis numerus sub uno Domino praediis singulis affixus et assignatus erat, seu uni cespiti plures adeo consortes erant, qui glebis inhaerebant, terris inserviebant nomine et titulo colonorum, arva subigebant, agros colebant, vomeres et ligonem versabant.

Die Oberherren und Eigenthümer der Gehöfte und der Colonisten auf denselben trugen die Benennungen: Herren, Grundherren, Eigenthümer (Domini, Fundorum seu terrae possessores, Patroni). Den Stand der Colonisten nach den besondern Verhältnissen zu beschreiben, ist sehr schwierig, weil es in denselben zu viele Abstufungen gab. Zuverlässig waren Viele derselben dinglich=unfrei und Leibeigene des Bodens, worauf sie geboren waren und hafteten (Servi terrae ipsius, cui nati erant, existimabantur; terris inserviebant; praediis adscripti, seu possessioni, agrorum juri seu solo; adscripti censibus; daher auch adscripti fundo vel Domino). Daher finden wir so viele der römischen Gesetze, die flüchtigen Feldbauern (Colonos fugitivos) betreffend, welche wie Eigenthum und Sache von den Grundherren zurückgefordert, um Geld freigegeben, körperlich gestraft, mit Haus und Boden verkauft und verschenkt werden konnten. Sie gehörten für immer dem Grunde und Boden an, worauf sie hafteten (solo debebantur; quodam aeternitatis jure detinebantur). Daher waren ihre Personen nicht nur in Beschreibungen ihrer Gehöfte, sondern auch in dem öffentlichen Staatskataster bei jedem Gehöfte namentlich aufgeführt. Obwohl diese rückfälligen Colonisten nur an das Gehöfte, nicht an die Person des Grundherrn gebunden waren, so findet sich zwischen ihnen und den wahren Leibeigenen doch wenig Unterschied; weswegen die vielfachsten Gesetze der Imperatoren über das Schicksal der jedesmaligen Colonen bei Anklagen, und besonders beim Güterwechsel, genau entscheiden mußten. Indes waren dennoch die meisten dieser Colonisten persönlich=freie Männer, und viele derselben auch nicht einmal durch gar zu harte Bedingnisse an die Gehöfte ihrer Herren gebunden. Daher erscheinen sie auch (Coloni liberi, Coloni ingenui, quos natalium libertas prosequabatur) dem Stande der Leibeigenen geradezu entgegengesetzt. Im Allgemeinen waren die Kinder der Colonen (Origo, Adgnatio, Posteritas) genau in denselben Verhältnissen, wie ihre Väter (eadem conditione adgnationis merito tenebantur).

Die römischen Colonisten waren auf den ihnen anvertrauten Gehöften zu öffentlichen und Privatverbindlichkeiten gehalten. Vom Ertrage des Grundes und Bodens mußten sie zuerst alle Arten öffentlicher Abgaben leisten (publica primum fiscalia, tributa, capitationem, capitalem inlationem, functiones sive terrenas sive animales inferebant). Was daran fehlte, mußten die Grund-

herren der Colonengehöfte ersehen. Hiernächst hatten aber auch die Colonisten zu gewissen Zeiten ihren Grundherren gewisse, bei der Gehöftes-Üebnahme schon bedungene Gefälle zu entrichten. Mehr als diese bestimmten Gaben hatte sodann der Herr von seinem Colonus nicht zu fordern. Was nun die Coloni von den Grunderträgen, von dem eigenen freien Früchtehandel, oder was sie von anderer rechtlicher Erwerbungsweise über die öffentlichen Privatleistungen erübrigten, war ihr Eigenthum (*Peculium proprium*), wovon sie und ihre Familien lebten. Neben solchen Lehenweisen oder Pachtgehöften besaßen viele römische Provinzialcolonen auch noch eigenthümlichen Grund und Boden, mit welchem sie dann als wahre Eigenthümer in den Steuerbüchern erschienen ¹⁾. Viele der römischen Senatoren waren oft Besitzer beträchtlicher Ländereien in den Provinzen, zu deren Beforgung sie eigene Aufseher, Maier (*Conductores*, auch *Procuratores et Actores fundorum*, *Servi villici*) hatten ²⁾, welche aber von den Colonisten auf den einzelnen Gehöften gänzlich verschieden waren. So war's auch mit den Fiskalgütern der Imperatoren in allen Provinzen (*Procuratores privatae rei Principis*, *Rei Dominae*, *Reipublicae*). — Sogleich nach der Unterjochung wurde Steiermark mit Pannonien und Norikum als Provinz dem römischen Reiche einverleibt, das römische Abgabensystem eingeführt, und die Regulirung der Staatsleistungen und Tribute war das erste und angelegenste Geschäft der dahin gesendeten neuen Obrigkeiten ³⁾. Diese den celtisch-germanischen Völkerschaften bisher ganz unbekanntem und ungewohnten Staatsleistungen fielen ihnen so unerträglich hart, daß sie die Hauptursache einer schnellen und allgemeinen Empörung im pannonischen Unterlande (5 — 10) geworden sind; während man sie im norischen Berglande williger trug ⁴⁾. Die älteren römischen Staatsleistungen bestanden in Tributen und Veltigalien. Tribut war eine Abgabe in Geld, anfänglich nach Köpfen (*capita*), dann nach Verhältniß des Vermögens (*proportione census*) der einzelnen Staatsbewohner bemessen. Gleich nach der Eroberung wurde in unserem Lande aller fruchttragende ur-

¹⁾ Gothofred. in Commentar. ad. Cod. Theodos. T. I. p. 492 — 496.

²⁾ Siehe das inschriftliche Denkmahl im Badorte Züffer.

³⁾ Liv. Epitom, cap. 136. — Strabo IV. p. 142. — Appian. Bell. Illyr. p. 760.

⁴⁾ Dio Cass. LIV. p. 546., LV. p. 568. — Tacit. Hist. V. p. 290.

dare Boden ausgemessen und das Vermögen wie die jährlichen Einkünfte jedes Provinzialen wurden mit besonderer Hinsicht auf die Größe und Beschaffenheit der Gehöfte und des urbaren Bodens in den einzelnen Landstrichen erhoben ¹⁾, so daß jeder Grundbesitzer nach den größeren oder geringeren Erträgnißkräften seiner Feldmark und seiner Gehöfte nach Feld, Wald (aus Eichen-, Buchen- oder anderem Gehölze bestehend) und Weiden, Vieh und Sklaven, mehr oder weniger an jährlichem Tribute zahlen mußte. In den neueroberten Ländern hießen die Tribute gewöhnlich Vektigalien. Sie hingen allein von dem Willen und Charakter der Imperatoren selbst, vom Parteigeiste, Eigennutze, von der Herrschsucht und von den besondern Zeitverhältnissen ab. Sie wurden daher bald gemindert, bald — und oft bis zur Unmöglichkeit — gesteigert. Man begriff unter den Vektigalien aber auch die Viehzinse von den Weiden und die Zehnten von den Früchten der Fiskalländereien, endlich auch die öffentlichen Zölle in Häfen, an Heerstraßen und an Brücken der Flüsse (Portoria). Jeder, der auf den Viehtriften der Fiskalländereien (Saltus, Silvae, Calles, Pascua publica) sein Vieh weiden lassen wollte, war verbunden, bei dem Pächter derselben (coram Pecuario v. Scripturario) seinen Namen zu unterschreiben und genau anzugeben, wie viele Stücke Vieh er auf die Weide gehen lassen wolle; daher das Geld, welches für jedes Stück Vieh bezahlt werden mußte, Scriptura, und ein solcher Weideplatz ager scripturarius genannt wurde. Diese öffentlichen Viehweiden wurden nach und nach verkauft und unter arme Bürger vertheilt; und so hörten die Einkünfte aus der Scriptura auf. — Decumae, Zehnten, war der zehnte Theil vom Getreide und der fünfte Theil von den übrigen Früchten, den diejenigen geben mußten, welche die öffentlichen Felder innerhalb oder außerhalb Italien anbauten. In den Provinzen wurden insgemein dergleichen Felder den Einwohnern gegen eine bestimmte jährliche Abgabe an Getreide und Früchten (Decumae) überlassen.

¹⁾ Von der Schätzung der Ländereien in unserm Unterlande sagt der Schriftsteller Hyginus (aus R. August's und Trajan's Zeiten): Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibus provinciis fructus partem constitutam praestant, alii quintas, alii septimas; nunc multi pecuniam, et hanc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi partis, silvae glandiferae, silvae vulgaris pascuae; his omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula jugera constitutum.

Unter den Kaisern entrichteten die Provinzen die Abgaben von den öffentlichen Ländereien nicht mehr in Zehnten, sondern einer jeden derselben wurde nach Maßgabe der Fruchtbarkeit des Landes ein bestimmtes Quantum an Getreide auferlegt. Es wurde zu dem Ende eine besondere Vorschrift (Canon frumentarius) gemacht, in welcher bestimmt war, wie viel jede Provinz jährlich an Getreide und an Früchten geben mußte. Alle diese Abgaben und Einkünfte wurden von den Censoren in Rom im Namen des Staates verpachtet (locabantur sub hasta). Die Pächter derselben waren römische Ritter. Ein einziger inschriftlicher Römerstein zu Pettau nennt uns einen, unsere illyrischen Donauprovinzen betreffenden Pächter illyrischer Zölle ¹⁾. Weiters mußten die Privateigenthümer von Eisengruben, Salzsiedereien und von andern Bergwerken eine jährliche Abgabe an die Staatskasse entrichten. Durch K. Augustus ward auch die Abgabe des hundertsten Theiles von Sachen, welche auf dem Markte verkauft wurden (Centesima) und die Steuer von Vermächtnissen und Erbschaften (Abgaben des zwanzigsten Theils derselben, Vicesima hereditatum, und von K. Caracalla gar auf den zehnten Theil erhöht) eingeführt. Einen Einheber solcher Erbsteuer in unserm Unterlande kennen wir aus einem inschriftlichen Denksteine zu Pettau ²⁾. Endlich hatte man auch noch die Abgabe des Kronengeldes (Aurum coronarium), welche manchmal von den Provinzialstädten geradezu als Tribut eingefordert worden ist. Unter den Kaisern Diokletianus und Galerius wurde eine neue und strenge Vermessung und Schätzung alles Grundes und Bodens in der Steiermark angeordnet, und das ganz neugeregeltte Steuer- und Abgabensystem darauf gegründet und ausgeführt. Die Grundsteuer oder Indiction (Tributa et Annonae) wurde jetzt völlig regulirt und nach einem genauen Kataster von sämtlichen Ländereien erhoben. Für

¹⁾ ISIDI Aug. Sacrum. Martialis. Firmini. G. Sabini. Verani. Conduc. Portori. Illyrici. Apiari. Vic. Voto. Suscepto. (Gruter, p. 83. n. 5.) Uebrigens Zölle an Brücken und Straßen von Vorüberziehenden, besonders Handelsleuten zu fordern, war nicht nur bei den celtischen Völkerschaften in Gallien gewöhnlich, — Caesar B. Gall. I. p. 18. — sondern auch die oberhalb des adriatischen Meeres in den Alpengebirgen wohnenden Salasser forderten derlei Abgaben von Reisenden: Salassi in alpihus propriis degebant legibus, et vectigal a transeuntibus poscebant. Appian. B. Illyrico p. 763.

²⁾ VENVLEIO. PROCVLEIO. Vix. Ann. I. — Dieb. X. — Proculus. Augg. N. Verna. E. XX. Haered. Utrarumque Pann. Cum. Valentina. Filio. Fecerunt.

alle wirklichen oder muthmaßlichen Bedürfnisse des Staates wurde jährlich ein fingirtes Simplum (caput) als Maßstab angenommen. Dieser Betrag wurde dann jährlich von dem Kaiser ausgeschrieben (indicebatur), durch eine feierliche Verordnung (Edictum, solemnis expressio), welche zwei Monate vor dem ersten September in der Hauptstadt einer jeden Diözese und Provinz öffentlich angeschlagen ward, hierauf von den Provinzialdirectoren und den Decurionen die Bemessung (Partitio, adscriptio, distributio) für alle Landeigenthümer ohne Ausnahme (Possessores, penes quos fundorum dominia essent), und zwar nach Maßgabe der Erträgnißkräfte ihrer Ländereien und ihres Vermögens bekannt gegeben. (Pro modo capitationis et sortium, pro modo glebae possessionis, pro portione suae possessionis et jugatione, prout quisque terras censibus insertas seu obligatas teneret, prout quisque proprio nomine libris censualibus teneretur). Die Bemessungen hatten entweder bloß Geld, oder auch Naturalleistungen (Annonas), Getreide, Früchte, Del, Wein, Salz, Speck, Schweinefleisch, Futter, Gold, Silber, Eisen, Erz, Kleidungsstücke, Pferde u. dgl. zum Gegenstande (in prodigiis oder in pretio). Nach der Bemessung geschah zu gehöriger Zeit die Eintreibung (Exactio), wofür die Prätorialpräfekten, ihre Vicarien und die Rectoren der Provinzen besorgt seyn mußten. Zur Zahlung oder Abstattung (Inlatio) waren ordentlicher Weise drei Termine, jedesmal nach vier Monaten bestimmt (Tripartita satisfactio; per tres vices), binnen welcher jeder Tributarius abgestattet haben mußte. Es blieb auch keinem unbenommen, an einem dieser Termine seine ganze Schuldigkeit abzutragen. Die Gelderlage und die Abgabe der Annona (Conlatio Annonae) mußte an jenem Orte geschehen, unter welchem jeder tributäre Landeigenthümer namentlich in den Steuerregistern vorkam (ubi possessiones censitae, censibus insertae essent). Nach geschehener Abstattung bekam jeder Possessor von den Einnehmern (Susceptores) eine schriftliche Quittung (Apochas, Securitates, Cautiones), welche in die Protokolle eingetragen wurde.

Als eine fernere Schuldigkeit aller Landeigenthümer trat hierauf das Verföhren der eingebrachten Naturalien ein (Prosecutio, Translatio specierum largitionalium), wohin es die für jeden Landtheil natürliche oder bequemere Lage forderte, ganz besonders aber in die Gränzfestungen und Burgen (ad limitem). Ueberall (in civitatibus, mutationibus, mansionibus), wohin diese Naturalien

(Species Annonariae) gebracht wurden, waren eigene öffentliche Magazine (Condita, Horrea) und dabei eigens bestellte Oberaufseher und Diener (Praepositi, custodes, mensores).

Die gehörige Vertheilung der Annonen lag ganz besonders den Provinzial-Vorstehern und den Vikarien der Diözesen ob ¹⁾. Der Census oder Kataster wurde alle fünfzehn Jahre revidirt. In die Provinzen gesendete Besichtigter maßen die Ländereien aus und untersuchten einzeln die Beschaffenheit derselben, ob Acker oder Weide, Weingarten oder Waldung, würdigten endlich ihren allgemeinen Werth nach dem Durchschnitte des Ertrages von fünf Jahren. Slavenanzahl und Viehstand machten einen wesentlichen Theil des Anschlages; der Eigenthümer ward durch einen Eid verbunden, seinen wahren Vermögensstand anzugeben, und jeder Versuch, den Zweck des Gesetzgebers zu verrücken oder zu umgehen, ward scharf bewacht und als Hauptverbrechen, das die doppelte Schuld des Hochverraths und des Staatsraubes in sich schloß, mit dem Tode bestraft. Diese öffentlichen Staatstribute (Fiscalia, Fiscale onus, munia functionis) flossen in der Staatskasse (bei dem Comes sacrarum largitionum) zusammen, und wurden für alle Staatsbedürfnisse, vorzüglich für das Heer und für die Gränzvertheidigungsanstalten verwendet. Wenn zu diesem Zwecke die jährlich ausgeschriebenen Gaben (Praebitiones canonicae, solennis praestatio) nicht hinreichten, wurde eine Superindiction (Superindictum, extraordinaria munera, recentes tituli) ausgeschrieben, wozu vorzüglich die Prätorialpräfekten ermächtigt waren ²⁾.

Neben dieser Grundbesteuerung, welche alle Güterbesitzer traf, bestand auch noch die Gewerbesteuer, welche fast von allen Gewerben spätestens alle vier Jahre entrichtet werden mußte, und daher Aurum lustrale genannt wurde. Eines solchen Gewerbesteuerernehmers, welcher auch Curator der alten Stadt Pettau war, gedenket noch ein inschriftlicher Römerstein ³⁾.

Das römische Steuer- und Abgabensystem erlosch in unserm Lande in der ersten Hälfte des sechsten Jahrhunderts mit dem Tode des ostgothischen Königs Theodorich gänzlich, und nur bei wenigen im nördlichen Norikum an der Salza, Saale, Bökla und Traun

¹⁾ Cod. Theodos. T. IV. p. 2 — 5.

²⁾ Cod. Theodos. T. IV. p. 116 — 117.

³⁾ D. M. P. Aelio. T. F. Quaest. R. Auri. Lustralis. Coactori. Ac. Civitatum. Volmeric. Et. Petovii. Curatori. Cl. Laelius. Aesopius. B. M. M. P. — Gruter p. 347. n. 4.

seßhaft gebliebenen römischen Abkömmlingen (Walchen, Walachen, Wälschen) scheinen Spuren davon beibehalten worden zu seyn.

Die uralten Landwege und die neueren Straßenanlagen
in der römischen Steiermark.

Schon die Urbewohner der Steiermark haben sich im Innern des Landes Straßen und Verbindungswege, so wie sie dieselben nach ihren Verhältnissen bedurften, vor undenklichen Zeiten selbst gebahnt, folgend dem Laufe der Flüsse und Bäche, den Windungen der Thäler und hinanstrebend über Hügel, Berge und Felsenhöhen, da wo anderer Ausgang unthunlich gewesen. Jahrhunderte vor der christlichen Epoche schon war also die Steiermark nach allen Hauptrichtungen von Straßen und Landwegen durchschnitten, auf welchen die celtisch-germanischen Bewohner mit dem Ufernoricum und Rhätien, mit den Ländern oberhalb der Donau, mit dem tiefern Pannonien und mit Italien in vielseitiger Verbindung gestanden hatten. Schon fünfthalfhundert Jahre vor Christus war den celtisch-germanischen Völkerschaften in Gallien und Germanien die Steiermark als Mittelland und Brücke für ihre Heerzüge nach Mazedonien und Griechenland gar wohl bekannt; und vor undenklichen Zeiten schon waren die Pfade und Wege durch die Schluchten und über die Höhen der julisch-carnischen Alpen in das steirische Land an der Save, Drave und Mur herauf, nach Versicherung der Alten ein Werk der uralten Italer ¹⁾. Daher kannten die Römer dreihundert Jahre vor Christus schon einige dieser südlichen Alpenstraßen aus dem Lande der Veneter, Carner und Iстриer, von Aquileja aus genauer. Andere lernten sie um dieselbe Zeit aus den wiederholten Raubzügen der Bergvölker kennen, und im Jahre 170 v. Ch. wußte der Consul C. Cassius gar wohl, daß von den adriatischen Meeresbuchten über die Gebirge eine Straße hinauf an die Save und fort bis nach Mazedonien führe ²⁾. Damals stand Cincibilis, ein König in den Landtheilen oberhalb der julisch-carnischen Alpen, mit Sapoden und

¹⁾ Herodian. VIII. p. 359.

²⁾ Liv. XXXIX. cap. 45.